

Az.: 3 B 186/18
4 L 970/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
vertreten durch den Präsidenten
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Vermittlung von Sportwetten; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John

am 20. September 2018

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. April 2018 - 4 L 970/17 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 7.500 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat den Antrag der Antragstellerin zu Recht abgelehnt, ihr einstweiligen Rechtsschutz gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 10. November 2017 zu gewähren. Mit diesem Bescheid wird der Antragstellerin in ihrer Vermittlungsstelle oder anderswo in Sachsen untersagt, die in Nrn. 1a und b des Bescheids näher beschriebenen Wetten sowie sonstige Wetten, die nicht Wetten auf das Endergebnis sind, zu vermitteln, hierfür zu werben oder werbend darauf hinzuweisen. Nach Nr. 2 des Bescheids hat die Antragstellerin die Erfüllung der in Nr. 1 aufgeführten Verpflichtung binnen einer dort näher bestimmten Frist mitzuteilen. Für den Fall, dass die Antragstellerin ihrer Verpflichtung aus Nr. 1 des Bescheids nicht binnen Wochenfrist ab Zugang des Bescheids nachkommt, wird in Nr. 3 des Bescheids die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000,00 € angedroht.

- 2 1. Ausweislich des Bescheids unterhält die Antragstellerin in der S1..... in D..... eine Vermittlungsstelle, in der Wetten an die Wettanbieterin P..... vermittelt werden (künftig: P.....). Bei einer Kontrolle am 19. August 2017 und aufgrund von zwei Wettscheinen vom 26. August 2017 wurde festgestellt, dass Wetten auf „Restzeit“ angeboten wurden. Diese Wetten seien - so die Begründung in dem Bescheid - keine gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 GlüStV zulässigen (End-)Ergebniswetten, sondern unzulässige

Ereigniswetten. Dies gelte auch für die Wette „Tore ab jetzt“ als Variante der Restzeitwette. Daher könne der Antragsgegner gemäß § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Nr. 3 GlüStV die Vermittlung dieser Wetten und die Werbung dafür untersagen. Vermittle die Antragstellerin einige der gemäß § 21 GlüStV unzulässigen Wetten nicht, sei dies unbeachtlich, denn dann gehe die Verfügung lediglich ins Leere. Das sachsenweite Verbot von Wettangeboten der Antragstellerin sei unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Erlaubnisfähigkeit der gegenständlichen Wetten und im Hinblick auf eine effektive Spielsuchtvorbeugung und -bekämpfung sowie zur Abwehr von Manipulationsgefahren erforderlich und angemessen. Die Antragstellerin sei als Vermittlerin der unzulässigen Wetten Handlungsstörerin i. S. v. § 4 Abs. 1 SächsPolG. Die Untersagung sei zur Abwehr der Gefahr durch die Vermittlung unerlaubten Sportwetten geeignet. Sie sei auch erforderlich, stehe in keinem erkennbaren Missverhältnis zum erzielten Erfolg der Gefahrenabwehr und sei damit angemessen. Über den hiergegen erhobenen Widerspruch ist noch nicht entschieden.

- 3 Den von der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 17. November 2017 eingelegten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO hat das Verwaltungsgericht abgelehnt. Die hiernach für die Interessenabwägung maßgebliche Beurteilung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gehe zu Lasten der Antragstellerin aus, da der Bescheid bei summarischer Prüfung nicht zu beanstanden sei. Die Untersagung beziehe sich tatbestandlich auf die öffentliche Vermittlung und Werbung generell nicht erlaubnisfähiger Wetten (§§ 4, 9, 21 GlüStV), wie sie bei den behördlichen Kontrollen festgestellt worden seien. Die untersagten Wettformen seien hinreichend bestimmt und in der zulässigerweise beschränkt ausgesprochenen und mit Beispielen versehenen Untersagungsverfügung erkennbar. Für die Gesetzesauslegung der Gerichte komme es nicht auf die Verwaltungsleitlinien einzelner Länder an. Für die Adressaten klar erkennbar seien Ereigniswetten nicht erlaubt, „die sich nicht auf die End- oder die Ergebnisse eines nach dem sportbezogenen Regelwerk eigenständigen Spielabschnitts“ bezögen. Nach zutreffender Gesetzesauslegung, die die gesetzgeberische Zielsetzung des § 1 GlüStV einbeziehe, genüge hierfür nicht irgendein „Bezug“ des als Kriterium gewählten Ereignisses zum Endergebnis, „der auch beliebige Restzeitwetten eröffnen würde“. Gleiches gelte für Livewetten. Diese Wettformen seien jeweils durch ihre „Anknüpfungsereignisse sowie die Möglichkeit erhöhter Wettfrequenzen manipulationsfähiger und suchtfährdender“.

Ermessensdefizite seien nicht ersichtlich. Der Antragsgegner sei hierbei nicht an Leitlinien anderer Bundesländer gebunden. Auch bei offenen Erfolgsaussichten würde die Interessenabwägung angesichts des hohen Gewichts der eingangs genannten Schutzgüter auch unter Berücksichtigung der Erwerbsinteressen der Antragstellerin entsprechend ausgehen. Die Untersagung sei auch europarechtlich zulässig, da die glücksspielrechtlichen Vorgaben und Erlaubnispflichten, die von einem möglicherweise unzulässigen Konzessionssystem unabhängig seien, für eine Untersagung herangezogen werden könnten. Dies gelte auch für ein generelles Verbot von Live-Wetten. Die von der Antragstellerin angeführte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die Strafsanktionen betreffe, sei nicht anwendbar. Die Unzulässigkeit von Ereigniswetten stehe im Einklang mit Verfassungs- und Europarecht, insbesondere mit Art. 56 AEUV. Denn es sei grundsätzlich Sache des jeweiligen Mitgliedstaats, das Schutzniveau zu bestimmen. Die Regelungen seien auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten systematisch und kohärent. Die Zwangsgeldandrohung begegne ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Sie sei insbesondere hinreichend bestimmt.

4 2. Dem hält die Beschwerdebeurteilung mit Schriftsatz vom 4. Juni 2018 zusammengefasst entgegen:

5 Der Beschluss des Verwaltungsgerichts sei fehlerhaft. In seiner Begründung gehe das Gericht auf wesentliche Teile des Vortrags überhaupt nicht oder höchstens rudimentär ein. Die Untersagungsverfügung sei unbestimmt. Der Regelungsinhalt lasse sich auch unter Einbeziehung der Begründung sowie der weiteren bekannten oder ohne weiteres erkennbaren Umstände nicht feststellen. Es unterbleibe die Abgrenzung zwischen unzulässigen Ereigniswetten einerseits sowie zulässigen Wetten auf den Ausgang von Sportereignissen oder von deren Abschnitten andererseits. Insbesondere lasse sich nicht entnehmen, ob und insoweit die sogenannten „Über-/Unterwetten“ und „Handicap-Wetten“ umfasst seien. Dies gelte auch für Nr. 1b der in Streit stehenden Untersagungsverfügung. Es bleibe für sie völlig unklar, welche Art von Wetten sie künftig noch vermitteln dürfe, ohne die Festsetzung des angedrohten Zwangsgelds zu riskieren. Für die Zulässigkeit der beanstandeten Wetten spräche zunächst, dass die P..... ihr Wettprogramm auf der Grundlage der Vorgaben der für sie bundesweit zuständigen Behörde gestaltet habe. Das Hessische Ministerium des Inneren und für

Sport habe mit Schreiben vom 15. Juli 2014 Angaben zu den erlaubnisfähigen Wettarten gemacht. Dabei seien die hier in Streit stehenden Wettformen nicht als unzulässig hervorgehoben worden. Es spreche auch alles dafür, dass diese seinerzeit zwischen den Ländern abgestimmte Position auch zutreffend sei. Es reiche aus, wenn das gewettete Ereignis (irgendwie) ergebnisrelevant sei. Solche ergebnisrelevanten Ereignisse seien von nicht ergebnisrelevanten Ereignissen zu unterscheiden. Bei letzteren handelt es sich um sonstige Vorkommnisse, die anlässlich des Spiels als Teil des Spielablaufs stattfinden könnten, auf die das Spiel jedoch nicht gerichtet sei, weil sie nicht unmittelbar über seinen Ausgang entschieden, sondern diesen lediglich vorbereiteten (Foul, Ecke, Elfmeter usw.). Diese Sichtweise werde durch die behördlichen Leitlinien zum Vollzug im Bereich Sportwetten während des laufenden Konzessionsverfahrens mit Stand zum 28. Januar 2016 bestätigt. Bei diesen handele es sich um eine gemeinsame Position aller Bundesländer. Hiernach seien „Über-/Unter-Wetten“, „Handicap- und Tordifferenzwetten“ sowie Restzeitwetten zulässig. Der Vorwurf, durch die Möglichkeit erhöhter Wettfrequenzen seien solche Wetten manipulationsanfälliger und suchtgefährdender, stehe im eklatanten Widerspruch zur Rechtsprechung Europäischen Gerichtshofs. Diesen Behauptungen lägen keine empirischen Nachweise zugrunde. Mit einer solchen Behauptung könne die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 AEUV nicht eingeschränkt werden. Mithin müssten genaue wissenschaftliche, objektiv nachprüfbar Angaben gemacht werden. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sei es Aufgabe der zuständigen Behörde, die Rechtfertigungsgründe vorzubringen, die nach ihrer Auffassung den Nachweis der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs begründeten. Den hiernach erforderlichen Nachweis, dass mit den streitgegenständlichen Tor- und Restzeitwetten erhebliche Suchtgefahren verbunden und dass diese Wettarten manipulationsanfälliger seien, habe der Antragsgegner nicht erbracht. Die Untersagungsverfügung sei jedenfalls ermessensfehlerhaft. Es läge eine inkohärente Vollzugspraxis vor. Die entsprechenden Wetten würden bundesweit flächendeckend angeboten. Die vom Antragsgegner angezettelte Kampagne sei ohne Vorbild in den übrigen Bundesländern und breche mit dieser Praxis. Auch in Sachsen selbst bestehe kein kohärenter Vollzug. Internet und Mobilfunkangebot von Sportwetten blieben vollständig unberührt. Das staatliche Lotterieuunternehmen ODDSET biete nach wie vor unbeanstandet torbezogene Wettformen an. Dies sei vom Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 9. Juni 2016 bestätigt worden. Zudem sei die

Störerauswahl fehlerhaft. Die negativen Auswirkungen einer auch nur vorübergehenden Untersagung wären gravierend, da sie ihr Wettangebot massiv beschneiden müsste. Die angegriffenen Wettformen machten einen großen Teil ihres Umsatzes aus. Ihr drohten massive und existenzgefährdende finanzielle Einbußen. Das öffentliche Interesse wiege demgegenüber vergleichsweise gering.

6 3. Damit können die verwaltungsgerichtlichen Erwägungen nicht in Frage gestellt werden. Dies ergibt sich aus Folgendem:

7 3.1 Mit dem Verwaltungsgericht und dem Antragsgegner ist nicht erkennbar, dass die streitgegenständliche Verfügung an einem formalen Mangel leidet, insbesondere nicht gemäß § 37 Abs. 1 VwVfG inhaltlich hinreichend bestimmt ist. Dabei trifft der Vorwurf nicht zu, dass nur der Gesetzeswortlaut des § 21 Abs. 1, Abs. 4 Satz 3 GlüStV wiederholt würde.

8 Die Untersagungsverfügung ist nicht unbestimmt, da sich aus dem Inhalt der getroffenen Regelung, dem Entscheidungssatz unter Heranziehung der Begründung für die Beteiligten klar und unzweideutig erkennen lässt, welche Wetten unter das Vermittlungsverbot fallen. Hierzu bedarf es insbesondere keiner Aufzählung aller in Frage kommenden einzelnen Wettarten. Vielmehr ist auch die Verwendung generalisierender Begriffe möglich, da durch die Anführung von Beispielen eine Konkretisierung ermöglicht wird (BayVGH, Beschl. v. 1. August 2016 - 10 CS 16.893 -, juris Rn. 24 ff. m. w. N.). Dies ergibt sich aus Folgendem:

9 Unter Nr. 1a des Bescheids wird eine nähere Bestimmung der in § 21 Abs. 4 Satz 3 GlüStV enthaltenen Legaldefinition der Ereigniswette vorgenommen und in Nr. 1b des Bescheids darauf hingewiesen, dass es sich insbesondere bei den hier streitgegenständlichen Live-Wetten während laufender Sportereignisse um verbotene Ereigniswetten handelt, weil diese nicht auf das Endergebnis, d. h. auf den Ausgang von Sportereignissen nach dem durch den Veranstalter nach den Spielregeln des Wettbewerbs festgestellten finalen Spielstand, abzielen. Diese gesetzlich verbotenen Ereigniswetten werden durch die beispielhafte Anführung „Restzeitwetten“ und Wetten auf „Tore ab jetzt“ weiter konkretisiert. In Ziff. II.2 (S. 3 f.) des Bescheids werden darüber hinaus weitere Varianten der verbotenen „Restzeitwette“ angeführt

und es wird im Einzelnen dargestellt, warum eine solche Restzeitwette keine Endergebniswette i. S. d. § 21 Abs. 4 Satz 3 GlüStV darstellt. Dort wird des Weiteren auch darauf hingewiesen, dass es sich dabei auch nicht um eine nach § 21 Abs. 1 GlüStV zulässige Abschnittswette handelt. Hierdurch ist eine ausreichende Konkretisierung verbotener Ereigniswetten vorgenommen worden. Angesichts der nahezu unbegrenzten Möglichkeiten, neue Wetzuschnitte zu schaffen, kann von dem Antragsgegner nicht verlangt werden, dass er die Untersagungsverfügung auf die jeweils konkret vermittelten Wetten beschränkt. Daher reicht es aus, dass - wie hier - sich aus dem Tenor und den Gründen des Bescheids erkennen lässt, welche Arten von Wetten nicht vermittelt werden dürfen, ohne die Festsetzung eines Zwangsgelds wegen eines Verstoßes hiergegen zu riskieren (BayVGH, a. a. O.). Dies gilt auch für die augenscheinlich bisher nicht angebotenen Wettarten wie „Über-/Unter-Wetten“ und andere Wettformen. Hierauf hat der Antragsgegner in seiner Antragsrwiderrung mit Schriftsatz vom 26. Juni 2018 zu Recht hingewiesen. Aus dem Gesagten ergibt sich schließlich, dass von einer reinen Wiederholung des Wortlauts von § 21 Abs. 1, Abs. 4 Satz 3 GlüStV keine Rede sein kann (SächsOVG, Beschl. v. 10. September 2018 - 3 B 174/18 -, zur Veröffntl. bei juris vorgesehen, Rn. 14 ff.).

10 3.2 Der Antragsgegner hat die in dem Bescheid angeführten Wettarten auch zutreffend als nicht nach § 21 Abs. 1 sowie Abs. 4 Satz 3 GlüStV zulässige Ereigniswetten angesehen.

11 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 GlüStV können Wetten als Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen erlaubt werden. Gemäß § 21 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GlüStV sind Wetten während des laufenden Sportereignisses unzulässig. Davon abweichend können Sportwetten, die Wetten auf das Endergebnis sind, während des laufenden Sportereignisses zugelassen werden (Endergebniswetten); Wetten auf einzelne Vorgänge während des Sportereignisses (Ereigniswetten) sind ausgeschlossen.

12 Um eine verbotene Ereigniswette handelt es sich dann, wenn die Wette einzelne, auch torbezogene Vorgänge während eines Sportereignisses betrifft und nicht zu den gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 GlüStV ausnahmsweise erlaubten Abschnitts- oder Endergebniswetten gehört. Dass sich torbezogene Wetten anders als Wetten auf

sonstige Ereignisse während des Spiels (etwa Foulspiel, gelbe Karte, Auswechslung) immer auch auf das (Abschnitts- oder End-)Ergebnis auswirken, führt entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht dazu, dass es sich um zulässige (End-)Ergebniswetten handeln würde. Die Entscheidung des Gesetzgebers, Endergebniswetten ausnahmsweise als Live-Wetten zuzulassen, spricht für ein enges Verständnis des Begriffs „Ergebnis“. Daher ist es für die Zulässigkeit einer solchen Wette maßgeblich, dass die Wette nicht nur das Ergebnis eines beliebigen Abschnitts des Spiels betrifft, sondern das Endergebnis des Spiels mitumfasst. Dies ist dann nicht der Fall, wenn - wie bei den von der Antragstellerin durchgeführten Live-Wetten - das Spielergebnis, das in dem gewetteten jeweiligen Spielabschnitt erzielt wird, ohne Bezug zu dem bis zu diesem Spielabschnitt erreichten Spielstand oder zu dem Endergebnis steht. Denn mit einer solchen Wette wird auf ein Abschnittsergebnis gewettet, das sich, wie es aber gemäß § 21 Abs. 1, 4 Satz 3 GlüStV erforderlich wäre, unabhängig vom Endergebnis ausgestalten kann. Damit umfassen solche Wetten nur das Ergebnis eines beliebig gewählten Spielabschnitts, nicht aber das Endergebnis bei Ausgang des Spiels oder - bei § 21 Abs. 1 GlüStV - das Ergebnis bei Ausgang eines von den Spielregeln erfassten Spielabschnitts, etwa der Halbzeit eines Fußballspiels (zum Vorstehenden NdsOVG, Beschl. v. 14. März 2018 - 11 LA 128/17 -, juris Rn. 27 ff. m. w. N.; OVG Bremen, Beschl. v. 24. Juli 2015 - 2 B 12/15 -, juris Rn. 27 m. w. N.; OVG Saarland, Beschl. v. 6. Dezember 2012 - 3 B 268/12 -, juris Rn. 14 f. m. w. N.).

- 13 Dass Manipulationsgefahren und die Gefahr von Wettsucht auch bei (Live-)Wetten, die zulässigerweise das Spielergebnis umfassen, denkbar sind, führt zu keinem anderen Auslegungsergebnis. Das grundsätzliche Verbot von Ereigniswetten in § 21 GlüStV verfolgt u. a. das Ziel, durch die Vermeidung zusätzlicher Anreize zur Wette die Spielsucht zu bekämpfen sowie Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten. Denn insbesondere bei Live-Wetten werden durch die hohe Ereignisfrequenz und die Schnelligkeit von Wettplatzierungen auf den Ausgang solcher Ereignisse fortwährend neue Wettanreize geboten, womit die Suchtanfälligkeit solcher Wetten erhöht wird. Bei der Bekämpfung der Wettsucht sowie bei der Förderung der in § 1 GlüStV genannten weiteren Ziele steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Mit der gesetzlichen Zulassung von Wetten auf Abschnitts- oder Endergebnisse wird dieses Ziel nicht unterlaufen. Denn mit der Freigabe von solchen Wettarten wird das sonst nahezu unbegrenzte Wettangebot auf einen eng definierten Bereich beschränkt,

der die legalen Möglichkeiten von solchen Wetten begrenzt und so das Wettverhalten kanalisiert. Daher ist es vom gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum gedeckt, wenn der Gesetzgeber die sonst grenzenlose Möglichkeit von Wetten auf Sportereignisse dadurch beschränkt, dass sie nur im Hinblick auf Abschnitts- oder Endergebnisse ausnahmsweise zulässig sind. Ob es mit dem Vorbringen der Antragstellerin zutrifft, dass Wetten auf Abschnitts- oder Endergebnisse möglicherweise nicht weniger manipulationsanfällig sind (vgl. Schriftsatz vom 4. Juni 2018, hier S. 12), kann daher angesichts des legitimen gesetzgeberischen Ziels, die Wettsucht zu bekämpfen und zu kanalisieren, dahingestellt bleiben (ähnlich NdsOVG, a. a. O. Rn. 38 m. w. N.). Daher geht auch der Hinweis der Antragstellerin fehl, dass Ereigniswetten möglicherweise keine höhere Suchtgefahr als nach § 21 Abs. 1, Abs. 3 GlüStV zulässige Wetten nach sich ziehen. Die oben beschriebene Gefahr insbesondere bei Live-Wetten auf Ergebnisse, in kurzen Abständen zu wetten und damit unkalkulierbare finanzielle Risiken einzugehen, wird durch die Beschränkung von zulässigen Wetten auf Abschnitts- oder Endergebnisse jedenfalls vermindert, was allgemein der Verwirklichung der Ziele des § 1 GlüStV dient. Angesichts dessen bedarf es auch keiner wissenschaftlich-gutachterlich nachgewiesenen und dem Gesetzgebungsvorhaben zu Grunde liegenden Untersuchung, um den möglicherweise damit einhergehenden Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV zu rechtfertigen (hierzu im Einzelnen: NdsOVG a. a. O.).

14 3.3 Im Einklang mit der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist auch die Ermessensausübung bei der in Streit stehenden Verfügung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 GlüStV nicht zu beanstanden.

15 (1) Die von der Antragstellerin behauptete Selbstbindung des Antragsgegners ist nicht zu erkennen.

16 Es trifft zwar zu, dass die „Leitlinien zum Vollzug im Bereich Sportwetten während des laufenden Konzessionsverfahrens“ mit Stand 28. Januar 2016 auch über die Website der Landesdirektion Sachsen als Pdf-Datei abgerufen werden können. Ferner ergibt sich aus den dortigen Hinweisen vom 20. Februar 2017, dass dann, wenn die materiell-rechtlichen Vorgaben der Leitlinien eingehalten werden, in Sachsen Wetten vermittelt werden können. Unter Ziff. III der Leitlinien wird, worauf die

Antragstellerin zutreffend hinweist, auch im Einzelnen angegeben, welche Vorgänge während eines Sportereignisses von den gemäß § 21 GlüStV zulässigen Ergebniswetten erfasst sind. Hiernach handelt es sich bei Wetten auf den Ausgang neben dem Ergebnis der Sportveranstaltung um solche, „die sich im Ergebnis unmittelbar niederschlagen oder aus diesem herleiten lassen oder sich auf andere leistungsrelevante Merkmale des Ergebnisses der Sportveranstaltung beziehen“. Zur Veranschaulichung werden Beispiele für unzulässige Ergebniswetten angeführt wie gelbe Karten, Einwürfe, Fouls, der nächste Strafstoß oder Platzverweise. Das von den hier insbesondere in Streit stehenden Live-Wetten erfasste Ergebnis bestimmter beliebiger Spielabschnitte wird dabei nicht erwähnt. Beispiele für zulässige Ergebniswetten werden nicht angeführt.

17 Hieraus folgt allerdings nicht, dass die von der Antragstellerin angebotenen Wettarten nach den vorbezeichneten Leitlinien als zulässige Ergebniswetten charakterisiert und daher von dem Antragsgegner zu dulden wären. Denn dieser hat zutreffend darauf hingewiesen, dass die Leitlinien keine positive Aussage zu den hier in Streit stehenden Live-Wetten trifft. Zwar erscheint der Hinweis des Antragsgegners, eine ausdrückliche Untersagung von Live-Wetten wie den hier streitgegenständlichen hätte sich schon wegen der hierzu ergangenen Rechtsprechung als unnötig erwiesen, wenig überzeugend. Vielmehr hätte es angesichts der hierzu ergangenen bisher einhelligen Rechtsprechung nahe gelegen, neben den in den Leitlinien aufgeführten Beispielen für Ereigniswetten auch die von der Rechtsprechung als Ereigniswetten charakterisierten Wettarten anzuführen. Allerdings lässt sich weder aus der in den Leitlinien enthaltenen Definition noch aus den Beispielsfällen eine Aussage zur Zulässigkeit solcher Wetten ableiten, die zu einer Selbstbindung des Antragsgegners führen könnte.

18 Im Übrigen bestünde, worauf der Antragsgegner ebenfalls zutreffend hinweist, dann kein Anspruch auf Selbstbindung, wenn dies wie hier zu einem Ergebnis führen würde, das den gesetzlichen Vorgaben widerspricht. Denn genauso wie es keine „Gleichheit im Unrecht gibt“, besteht kein Anspruch auf eine Selbstbindung der Verwaltung, wenn dadurch gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen würde (BVerwG, Urt. v. 21. August 2003 - 3 C 49/02 -, juris Rn. 12).

19 (2) Es ist auch keine inkohärente Vollzugspraxis erkennbar.

20 Der Antragsgegner hat in seiner Antragsrwiderrung im Einzelnen dargestellt, dass er in Abstimmung mit den anderen Bundesländern auch gegen Sportwettanbieter im Internet vorgeht. Darüber hinaus hat er auch dargestellt, dass es ihm im Rahmen seiner begrenzten Kapazitäten nicht möglich war, sogleich alle Verstöße gegen glücksspielrechtliche Vorschriften zu verfolgen. Dass er zunächst gegen Verstöße vorgegangen ist, die Spieler- und Jugendschutzvorschriften betreffen, ist nicht zu beanstanden. Angesichts der begrenzten Kapazitäten und des Bedürfnisses einer bundesweiten Abstimmung lässt das zeitlich abgestufte Vorgehen keinen Hinweis auf ein strukturelles Vollzugsdefizit erkennen (NdSOVG, a. a. O. Rn. 39 ff. m. w. N.). Im Übrigen hat der Antragsgegner nachgewiesen, dass auch andere Bundesländer gegen die von der Antragstellerin angebotenen Wettformen vorgehen. Daher trifft der Vorwurf nicht zu, es handele sich bei der hiesigen Vorgehensweise um einen Sonderweg. Schließlich hat der Antragsgegner in nicht zu beanstandender Weise darauf hingewiesen, dass ODDSET-Wetten nur in dem von § 21 Abs. 1, Abs. 4 GlüStV gezogenen gesetzlichen Rahmen angeboten werden.

21 (3) Eine fehlerhafte Störerauswahl ist nicht erkennbar.

22 Es handelt sich bei der Antragstellerin um die Handlungsstörerin i. S. v. § 4 Abs. 1 SächsPolG, der in Ermangelung spezieller Vorschriften bei § 9 GlüStV herangezogen werden kann. Insbesondere ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GlüStV selbst, dass auch der Vermittler unerlaubter Glücksspiele Adressat einer entsprechenden Untersagungsanordnung sein kann.

23 Soweit die Antragstellerin in diesem Fall finanzielle Einbußen erwartet, gilt nichts anderes. Abgesehen davon, dass die behaupteten ruinösen Einnahmeausfälle nicht glaubhaft gemacht sind, liegen der Umstand, mit gegen das Gesetz verstoßenden Wetten Einnahmen zu erzielen, und das damit verbundene Risiko, dass solche Wetten untersagt werden, allein im Verantwortungsbereich der Antragstellerin. Angesichts der bisher hierzu ergangenen Rechtsprechung muss diese wissen, dass die behauptete Konzentration des Geschäftsbetriebs auf solche Wetten einem erheblichen Geschäftsrisiko unterliegt.

24 Nach alledem kann die Beschwerde daher keinen Erfolg haben.

25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

26 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 5, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung erster Instanz, gegen die keine Einwendungen vorgebracht wurden.

25 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

John